



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009–2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2012/0084(COD)

15.10.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken
(COM(2012)0167 – C7-0101/2012 – 2012/0084(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Edward Scicluna

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	15

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (COM(2012)0167 – C7-0101/2012 – 2012/0084(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0167),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0101/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Einige Schwächen wurden jedoch in letzter Zeit ausgemacht, insbesondere im Hinblick auf den Rahmen für das statistische Qualitätsmanagement.

Geänderter Text

(2) Einige **deutliche** Schwächen wurden jedoch in letzter Zeit ausgemacht, insbesondere im Hinblick auf den Rahmen für das statistische Qualitätsmanagement, **die zu ungenauen und in einigen Fällen falschen statistischen Daten geführt haben.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Diese strukturellen Mängel haben deutlich gezeigt, dass die Unabhängigkeit der statistischen Stellen von möglichem politischem Druck auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Alle Nutzer sollten zur gleichen Zeit Zugang zu den gleichen Daten haben, und Sperrfristen sollten strikt eingehalten werden. Die NSÄ sollten verbindliche Termine für die Veröffentlichung von regelmäßig erscheinenden Daten festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Da das Qualitätsmanagementsystem eine enge Koordination und Zusammenarbeit zwischen der Kommission (Eurostat) und den nationalen Einrichtungen, die für die Überprüfung der vorgeschalteten öffentlichen Finanzdaten zuständig sind, erfordern wird, sind Reformen zur Stärkung der Unabhängigkeit und des Mandats der einzelstaatlichen Rechnungshöfe nötig.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Kommissions- (Eurostat-)website sollte einen einfachen Zugang zu vollständigen, nutzerfreundlichen Datenreihen ermöglichen und leicht verständliche, vergleichbare Grafiken enthalten. Wenn möglich, sollten anhand regelmäßiger Aktualisierungen jährliche und monatliche Informationen zu jedem Mitgliedstaat bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung 223/2009

Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verfahren für die Ernennung, Versetzung und Abberufung der Leiter/innen der NSÄ sind transparent und beruhen ausschließlich auf fachlichen Kriterien.

Geänderter Text

2. Die Verfahren für die Ernennung, Versetzung und Abberufung der Leiter/innen der NSÄ sind transparent und beruhen ausschließlich auf fachlichen Kriterien. ***Bewerber können ersucht werden, im Vorfeld ihrer Ernennung vor den zuständigen nationalen Parlamentsausschüssen zu erscheinen.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4a

Verordnung 223/2009

Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Leiter/innen der NSÄ legen über die statistischen Tätigkeiten und den Haushaltsvollzug des NSÄ Rechenschaft ab; sie veröffentlichen einen jährlichen Bericht und können Anmerkungen zu den Mittelzuweisungen im Zusammenhang mit den statistischen Tätigkeiten des NSÄ anbringen.

Geänderter Text

3. Die Leiter/innen der NSÄ legen über die statistischen Tätigkeiten und den Haushaltsvollzug des NSÄ Rechenschaft ab; sie veröffentlichen einen jährlichen Bericht, ***den sie ihren jeweiligen nationalen Parlamenten vorlegen***, und können Anmerkungen zu den ***statistischen Tätigkeiten und den*** Mittelzuweisungen im Zusammenhang mit den statistischen Tätigkeiten des NSÄ anbringen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung 223/2009

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

**Generaldirektor der Kommission
(Eurostat)**

1. Das statistische Amt der Kommission (Eurostat) unterliegt der Leitung eines Generaldirektors. Der Generaldirektor wird von der Kommission gemäß dem in Absatz 2 dargelegten Verfahren für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt.

2. Die Kommission veröffentlicht spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit des amtierenden Generaldirektors im Amtsblatt der Europäischen Union eine Aufforderung zur Bewerbung. Das Verfahren zur Einstellung des Generaldirektors muss transparent und ausschließlich auf professionelle Kriterien gegründet sein. Nachdem das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB) eine befürwortende Stellungnahme zum Auswahlverfahren der Kommission abgegeben hat, erstellt die Kommission eine Liste von entsprechend qualifizierten Kandidaten. Die Kommission ernennt den Generaldirektor nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. Der Generaldirektor trägt die alleinige Verantwortung, über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der Veröffentlichungen für alle von der Kommission (Eurostat) erstellten Statistiken zu entscheiden. Der

Generaldirektor wird ermächtigt, über alle Fragen der internen Verwaltung der Kommission (Eurostat) zu entscheiden. Bei der Ausführung dieser Aufgaben handelt der Generaldirektor unabhängig und fordert weder Weisungen von einer Regierung oder einer Institution, Einrichtung, einem Organ, Amt oder einer Agentur an noch nimmt er solche Weisungen an. Ist der Generaldirektor der Ansicht, dass eine von der Kommission getroffene Maßnahme seine Unabhängigkeit infrage stellt, so setzt er unverzüglich das ESGAB davon in Kenntnis.

4. Der Generaldirektor legt über die statistischen Tätigkeiten und den Haushaltsvollzug der Kommission (Eurostat) Rechenschaft ab. Er kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen, um Angelegenheiten der statistischen Governance zu erörtern und sich zu den Mittelzuweisungen im Zusammenhang mit den statistischen Tätigkeiten der Kommission (Eurostat) äußern.

5. Bevor die Kommission Disziplinarmaßnahmen gegen den Generaldirektor verhängt, hält sie Rücksprache mit dem ESGAB.

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen den Generaldirektor ist Gegenstand eines begründeten Beschlusses, der dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Überwachungsausschuss zur Information übermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung 223/2009

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

**Zusammenarbeit mit den
Rechnungshöfen**

1. Damit die Daten aus dem öffentlichen Sektor genau sind und die Lage der öffentlichen Haushalte richtig widerspiegeln, arbeitet das ESS eng mit den Rechnungshöfen zusammen, wobei deren Unabhängigkeit nicht berührt wird.

2. Die NSÄ teilen der Kommission (Eurostat) jegliche Zweifel mit, die sie bezüglich der Genauigkeit der ihnen zur Erstellung von Statistiken übermittelten Rohdaten haben. Werden Daten zu einem erheblichen von der Kommission (Eurostat) festzulegenden Teil berichtet, ist eine Fußnote einzufügen, die die Daten qualifiziert.“

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 c (neu)

Verordnung 223/2009

Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7b

Bußgeld bei Manipulation von Statistiken

1. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission einem Mitgliedstaat, der statistische Daten absichtlich oder grob fahrlässig deutlich falsch darstellt, ein Bußgeld auferlegen.

2. Zur Feststellung eines Verstoßes nach Absatz 1 kann die Kommission alle erforderlichen Untersuchungen durchführen. Die Kommission kann entscheiden, eine Untersuchung in die Wege zu leiten, wenn sie klare Hinweise auf deutliche Falschdarstellungen von Daten feststellt. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Untersuchung alle Stellungnahmen, die der Mitgliedstaat, gegen den ermittelt wird, vorbringt. Zur Ausführung ihrer Aufgaben kann die Kommission den Mitgliedstaat, gegen den ermittelt wird, auffordern, Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kommission kann Untersuchungen auch vor Ort durchführen und Einsicht in sämtliche Daten nehmen, die ein Nationales Statistikamt auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erstellt hat. Vor einer Untersuchung an Ort und Stelle muss eine Genehmigung durch eine Gerichtsbehörde eingeholt werden, wenn dies im Recht des Mitgliedstaats, gegen den ermittelt wird, vorgesehen ist.

Nach Abschluss ihrer Untersuchung und bevor sie dem Rat einen Vorschlag unterbreitet, gibt die Kommission dem Mitgliedstaat, gegen den ermittelt wird, die Gelegenheit zu einer Anhörung zum Gegenstand der Untersuchung. Die Kommission stützt ihren Vorschlag an den Rat ausschließlich auf Fakten, zu denen der Mitgliedstaat Gelegenheit hatte, sich zu äußern.

Die Verteidigungsrechte des betroffenen Mitgliedstaats müssen während der Untersuchung in vollem Umfang gewahrt werden.

3. Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, gemäß Artikel 26a delegierte Rechtsakte in Bezug auf das Folgende zu erlassen:

(a) ausführliche Kriterien für die Festlegung des Betrags der Geldbuße;

(b) ausführliche Bestimmungen über das Verfahren für die Untersuchungen nach Absatz 2, damit verbundene Maßnahmen und die Berichterstattung, einschließlich ausführlicher Verfahrensregeln zur Gewährleistung der Rechte auf Verteidigung und des Zugangs zu den Unterlagen, der rechtlichen Vertretung, der Vertraulichkeit, der Fristen und der Beitreibung von Geldbußen.

4. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung von Beschlüssen, mit denen der Rat eine Geldbuße gemäß Absatz 1 festgesetzt hat. Er kann die verhängte Geldbuße aufheben, herabsetzen oder erhöhen.“

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung 223/2009

Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Artikel 12 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Kommission (Eurostat) äußert öffentlich und unverzüglich alle ernstlichen Bedenken, die sie in Bezug auf die Qualität der übermittelten Daten hat.

Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht schwere Verstöße gegen den

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11

Verordnung 223/2009

Artikel 26a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **zwei Monaten** nach Übermittlung des Rechtsakts an sie Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.“

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **drei Monaten** nach Übermittlung des Rechtsakts an sie Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei Monate** verlängert.

BEGRÜNDUNG

Verlässliche und genaue europäische Statistiken dienen als öffentliche Güter zwei grundlegenden Zwecken: Zum einen sind sie Bausteine, auf deren Grundlage Politiker ihre Entscheidungen treffen, zum anderen dienen sie als Barometer, an denen die Lage der Wirtschaft und der Gesellschaft abgelesen werden kann, und die anderen Regierungen und Finanzmärkten Sicherheit verschaffen.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben allerdings das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Märkte erschüttert. Bei einer Eurobarometer-Erhebung im Jahr 2008 gaben 45 % der Bürger an, dass sie Wirtschaftsstatistiken nicht vertrauten – praktisch ebenso viele, wie angaben, sie würden den Statistiken vertrauen (46 %).

Seither hat sich gezeigt, wie irreführend und trügerisch Statistiken sein können und wie sie somit zu politischen und wirtschaftlichen Turbulenzen beitragen. Tatsächlich hat sich die beispiellose Schuldenkrise sicherlich durch den Skeptizismus in der Öffentlichkeit und auf den Märkten gegenüber der Korrektheit von Statistiken über die Höhe der Regierungsschulden und Defizite verschärft. Wir können nur mutmaßen, dass das Vertrauen bei einer Wiederholung der Umfrage von 2008 noch geringer sein würde. Das sollte ein Warnzeichen für uns sein, denn das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit von Statistiken ist unerlässlich für eine Kultur faktengestützter politischer Entscheidungen und eine Kultur der Verantwortlichkeit.

In diesem Zusammenhang kommt die Verordnung zu gelegener Zeit. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in statistische Daten muss wiederhergestellt werden. Es wird landläufig behauptet, dass Statistiken schnell an Wert verlieren, sobald sie vor den Karren der Politik gespannt werden. Deshalb ist es so wichtig, die Politik aus der Erstellung von Statistiken herauszuhalten. So enthält dieser Bericht den Vorschlag, dass Mitgliedstaaten die Veröffentlichung regelmäßig erscheinender Daten nicht hinauszögern dürfen.

Diese Verordnung schließt außerdem an das Europäische Statistische Programm 2013–2017 an. Während das Programm sich darauf konzentriert, welche Daten das ESS erheben und wie es finanziert werden soll, legt diese Verordnung fest, wie die statistischen Ämter selbst und ihre Funktionsweise geregelt werden sollen.

Ein vom Europäischen Rechnungshof im September veröffentlichter Bericht ist aufschlussreich und steht im Einklang mit vielen Vorschlägen des Berichterstatters. In diesem Bericht empfiehlt der Rechnungshof, „ein System europäischer Statistiken zu entwickeln, das fachliche Unabhängigkeit, angemessene Ressourcen und eine strenge Überwachung mit Sanktionen bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards garantiert“.

Die Frage, die es in diesem Bericht zu beantworten gilt, lautet also: Wie kann am besten sichergestellt werden, dass das ESS konsistent, verlässlich und transparent funktioniert?

Einige Grundregeln für die Erstellung von Statistiken sind klar: Die NSÄ müssen frei von jeglicher politischer Einmischung auf nationaler oder europäischer Ebene sein. Die

Ernennung der Leiter der NSÄ muss transparent und fair erfolgen und sorgsam vom Parlament geprüft werden.

Darüber hinaus ist ein Kontrollsystem erforderlich, bei dem die NSÄ, Eurostat und die Rechnungsprüfer auf nationaler und europäischer Ebene die Erstellung von Statistiken sorgfältig überwachen.

Es besteht außerdem Bedarf an einem System der Überprüfungen, Expertengutachten und – im Fall deutlicher Falschdarstellungen von Daten durch eine statistische Stelle – möglicher Sanktionen, damit die Standards bei der Erstellung von Statistiken auf einem gleichbleibend hohen Niveau sind. Alle NSÄ sollten wenn möglich zweimal jährlich bei ihrer Arbeit umfassend kontrolliert werden.

Die Europäische Kommission hat einige vielversprechende Initiativen durchgesetzt, die allerdings noch gestärkt werden müssen. Der Verhaltenskodex für den Bereich der Statistik, den die Kommission und die Mitgliedstaaten vereinbart haben, muss umgesetzt und entschieden durchgesetzt werden.

Zur Tätigkeit des Generaldirektors von Eurostat sollte auch eine engere Interaktion mit dem Parlament gehören, um das Niveau demokratischer Kontrolle und der Verantwortlichkeit zu erhöhen. Um die Unabhängigkeit des Generaldirektors sicherzustellen, sollte er nach Rücksprache mit dem ESGAB, dem Europäischen Parlament und dem Rat für eine nicht verlängerbare befristete Amtszeit ernannt werden. Als leitender Statistiker der EU sollte er außerdem vor dem Parlament erscheinen und Maßnahmen in Bezug auf die Erstellung von Statistiken und die statistische Governance erörtern.

Diese Kriterien sollten gleichzeitig auch auf die Leiter der NSÄ angewendet werden, um sicherzustellen, dass sie nicht nur unabhängig handeln und politisch neutral sind, sondern auch ihren jeweiligen Parlamenten gegenüber Rechenschaft ablegen.

Eurostat ist ein kleiner, aber äußerst wichtiger Flügel der Kommission. Seine fast 800 Beamten koordinieren etwa 50 000 Statistikbeamte auf nationaler und europäischer Ebene im Europäischen Statistischen System (ESS). Durchschnittlich 90 Millionen EUR werden Eurostat aus dem EU-Haushalt zugewiesen. Die Arbeit des ESS sollte das Rückgrat für politische Entscheidungen in Europa sein.

In den letzten zwei Jahren wurde die wirtschaftspolitische Steuerung der EU umfassend reformiert, um das Vertrauen in das System zu stärken. Dasselbe ist nun auch für das Europäische Statistische System erforderlich.